

Satzung der Fachhochschule Lübeck über die 1. Änderung ihrer Verfassung Vom 15. April 2010

Aufgrund des § 7 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 14. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 16. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 188) wird wie folgt geändert:

1. Nach „**Artikel 1 - Name, Sitz**“ wird folgender neuer „**Artikel 2 - Mitglieder der Hochschule**“ eingefügt:

„Zusätzlich zu den in § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) genannten Personen können gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 1 HSG die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren sowie gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 3 HSG die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren den Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung erfolgt durch Feststellung des Präsidiums im Einzelfall auf Vorschlag des Dekanats. Voraussetzung hierfür ist eine Lehr- oder Forschungstätigkeit, der in den Ruhestand getretenen Professorin oder des Professors. Die Gleichstellung wird jeweils für ein Jahr festgestellt, kann jederzeit vom Präsidenten oder der Präsidentin widerrufen und bei fortgesetzter Lehr- oder Forschungstätigkeit entsprechend verlängert werden.“

2. Aus den bisherigen Artikeln 2 bis 8 werden die neuen Artikel 3 bis 9.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Stellungnahme des Hochschulrates ist am 29. März 2010 erfolgt.

Die Genehmigung wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 18. Mai 2010 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 15. April 2010

Fachhochschule Lübeck
Präsidium

Prof. Dr. S. Bartels-von Mensenkampff
Der Präsident